

Corona Hygienekonzept Trend Frühjahr 2022

Informationen für Aussteller

Für Sie als Aussteller gelten insbesondere nachfolgende veranstaltungsbezogene Sonderbestimmungen, die für die Umsetzung des Hygienekonzepts der Veranstaltung relevant sind.

In der Messehalle ist der Veranstalter in enger Abstimmung und unter Einbeziehung der Koelncongress GmbH als Geländebetreiber für die Umsetzung und gewissenhafte Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Schutz- und Hygieneregeln verantwortlich.

Auf dem Ausstellungsstand obliegt die Verantwortung Ihnen als Aussteller, vergleichbar mit der Einhaltung von Arbeitsschutzgesetzen oder des Brandschutzes. Zudem behalten weiterhin die allgemeinen und speziellen „Technischen Richtlinien“ der Veranstaltung ihre Gültigkeit.

Zugang zur Messe

Der Zugang zur Messe und damit die Teilnahme an der Messe als Aussteller, Dienstleister/Mitarbeiter von Ausstellern sowie als Besucher erfolgt nach derzeitigem Stand der Bestimmungen der Koelncongress GmbH als Geländebetreiber der KölnMesse nach dem 3-G-Prinzip.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens sowie der Bestimmungen der Coronaschutzverordnungen des Bundes als auch des Landes Nordrhein-Westfalen kann es zu Änderungen, insbesondere Verschärfungen [z.B. 2G (geimpft+genesen), 2G+ (geimpft+genesen+ akt. Test)] der Zugangs- und Teilnahmeregelung zum Messegelände und damit auch zur Trend Frühjahr 2022 kommen. Über mögliche Änderungen bzgl. der Zugangs- und Teilnahmeregelungen wird der Veranstalter umgehend informieren.

Der Zugang zur Messe und den gastronomischen Angeboten auf dem Messegelände ist nach derzeitigem Stand nur immunisierten (geimpft+genesen) oder getesteten Personen gestattet (3G-Prinzip). Dies gilt für die Auf- und Abbauzeiten, sowie die Dauer der Messe. Eine Kontrolle findet vor den Zugängen zum Gelände statt. Dabei erfolgt eine Überprüfung der Immunisierungs- oder Testnachweise und in Stichproben der amtlichen Ausweispapiere.

Folgende Nachweise werden anerkannt:

- **Digitaler Nachweis über die erfolgte Schutzimpfung (Status „geimpft“)**

Für den Status „geimpft“ muss eine vollständige Impfung mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut gelisteten Impfstoff erfolgt sein, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Vollständige Impfung bedeutet, dass auch die zweite Dosis verabreicht worden ist, sofern für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind. Erlaubt sind die in der EU zugelassenen Impfstoffe. Die EU-Kommission hat bislang vier Impfstoffe anerkannt: BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca und Janssen Pharmaceutica NV (Johnson and Johnson). Wenn Sie mit einem anderen Impfstoff geimpft sind, werden Sie wie eine ungeimpfte Person behandelt und müssen daher einen negativen, aktuellen Test vorweisen.

Für den Zutritt zum Messgelände benötigen Sie den Nachweis als digitales Covid-Zertifikat der EU (EU-DCC-Standard).

Im Ausland zugelassene Versionen der in der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) werden ebenfalls anerkannt. [Nähere Informationen dazu finden Sie hier.](#) Bitte beachten

Sie, dass der Nachweis darüber grundsätzlich nur als digitales Covid-Zertifikat der EU (EU-DCC-Standard) anerkannt wird.

Für Nicht-EU-Bürger ohne Zugang zum EU-DCC-Nachweis gilt folgende Ausnahme: [Hier klicken für alle Infos.](#)

- **Digitaler Nachweis über Genesung (Status „genesen“)**

Für den Status „genesen“ muss die Infektion mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt der Status als Genesener, ab diesem Zeitpunkt benötigen Sie ein negatives Testergebnis oder eine Impfung. (vgl. Status „geimpft“).

Wenn die Infektion länger als sechs Monate zurückliegt, benötigen Genesen-Geimpfte nur eine Impfung, um als vollständig geimpft zu gelten.

Für den Zutritt zum Messgelände benötigen Sie dies als digitales Covid-Zertifikat der EU (EU-DCC-Standard). Für Nicht-EU-Bürger ohne Zugang zum EU-DCC-Nachweis gilt folgende Ausnahme: [Hier klicken für alle Infos.](#)

- **Digitaler Nachweis über negatives Testergebnis (Status „getestet“)**

Für den Status „getestet“ wird ein aktuelles, negatives Testergebnis benötigt. Das Ergebnis muss von einer offiziellen Teststelle bestätigt werden. Bitte beachten Sie, dass Ihr Testergebnis maximal 48 Stunden (Antigen-Test und PCR-Test) alt sein darf. Dies erfordert gegebenenfalls einen erneuten Test, sofern Sie das Messegelände an mehreren Tagen betreten möchten.

Für den Zutritt zum Messegelände benötigen Sie als Testnachweis das digitale Covid-Zertifikat der EU (EU DCC-Standard), bitte filtern Sie in der Übersicht daher nach „Digital Covid Certificate“.

Sollten die vorstehenden Dokumente nicht vorgelegt werden, oder mit diesen der Nachweis im Sinne der 3 G Regel nicht eindeutig geführt werden, kann die Teilnahme an der Messe verweigert werden. Sollten Sie am Tag des geplanten Veranstaltungsbesuchs Krankheitssymptome wie: Husten, Fieber, Schnupfen oder Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns an sich feststellen, darf die Veranstaltung nicht besucht werden. Bei typischen Symptomen muss schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

Standbau

Wir bitten Sie, Ihre Standbaukonzepte hinsichtlich der geltenden Schutz- und Hygieneregeln anzupassen. Hierzu sind die besonderen Bestimmungen zum Standbau zu beachten.

Wir bitten Sie außerdem, einen Ansprechpartner Ihres Unternehmens zu benennen, der für die Umsetzung/Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich ist, und dessen Kontaktdaten am Messestand bereit zu stellen. Zudem müssen tagesaktuell die Kontaktdaten des vor Ort anwesenden Standpersonals vorliegen.

Einhaltung Hygienekontaktregeln

Im Kontakt mit anderen Ausstellern, Mitarbeitern, Dienstleistern und Besuchern gelten weiterhin die bekannten **Hygienekontaktregeln**.

- **Abstand halten**

Achten Sie auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen. Beachten Sie auch die angezeigte Wegführung und Markierungen.

Auf Körperkontakt sowie Händeschütteln sollte verzichtet werden.

- **Händehygiene beachten**

In der Messehalle, den Zu- und Ausgangsbereichen werden Desinfektionsspender bereitgestellt.

Auf jedem Messestand muss vom Aussteller Desinfektionsmittel bereitgestellt werden; die Oberflächen müssen regelmäßig bzw. nach jedem Geschäftstermin gereinigt werden.

- **In Innenräumen Masken tragen**

Masken sind in den Ausstellungsräumen durchgehend zu tragen. Masken können nach Einnahme eines Sitzplatzes abgenommen werden. Aussteller haben ausreichend Masken für sämtliche Mitarbeitenden auf dem Stand sowie Ersatzmasken für Besucher vorzuhalten.